

Gesetzliche Änderungen seit Dezember 2015

Pflegezeiten, § 74 LBG

Seit dem 5. Dezember 2015 dürfen Beamtinnen und Beamte **ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstage, davon neun Arbeitstage unter Belassung der Dienstbezüge**, dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind **unverzüglich anzuzeigen**.

Link zu LBG §74:

<http://www.landesrecht->

[bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BG+BW+%C2%A7+74&psml=bsbawueprod.psml
&max=true](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=BG+BW+%C2%A7+74&psml=bsbawueprod.psml&max=true)